



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude (Bayerisches Beflaggungsgesetz – BayBeFlagG)

A) Problem

In den vergangenen Jahren hat sich an zahlreichen öffentlichen Gebäuden des Freistaates Bayern eine zunehmend uneinheitliche Flaggensituation entwickelt. Während früher in der Regel die Bundesflagge und die bayerische Staatsflagge als klare Hoheits-symbole für den Freistaat Bayern und für Deutschland an den Gebäuden wehten, ist heute oft ein unübersichtliches Sammelsurium verschiedenster Fahnen zu beobachten. Die zahllosen verschiedenen Versionen der Regenbogenfahne oder sogenannte LSBTI-Fahnen repräsentieren nicht den Staat und spalten die Gesellschaft.

Es entsteht eine Beliebigkeit. Die Beflaggung der öffentlichen Gebäude darf nicht von einer Mode abhängig werden, die immer wieder neue Regenbogenfahnen erfindet. Dies schafft Verwirrung und kann das Identitätsgefühl der Bevölkerung im Hinblick auf ihren Freistaat Bayern und ihr eigenes Land schwächen. Zudem besteht das Risiko, dass durch das Hissen immer weiterer Sonder- und Aktionsfahnen der eigentliche Sinn staatlicher Symbole verwässert wird. Staatliche Gebäude sollten eine eindeutige, leicht verständliche und allgemein anerkannte Symbolsprache verwenden, um ihre hoheitliche Funktion klar zu unterstreichen. Die Nutzung der traditionellen Fahnen hat einen einzigartigen ästhetischen Wert, der durch ein immer größer werdendes Fahnenmeer schrittweise zerstört wird.

Der gegenwärtige Flickenteppich an Fahnen erschwert dies erheblich und unterminiert den Wiedererkennungswert sowie die verbindende Identifikationsfunktion, die offizielle Symbole ausüben sollten.

B) Lösung

Die Lösung besteht darin, die Beflaggung öffentlicher Gebäude im Freistaat Bayern einheitlich, klar und eindeutig zu regeln. Durch die Schaffung eines Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude wird festgelegt, dass an öffentlichen Gebäuden und sonstigen staatlichen Einrichtungen außerhalb von Staatsbesuchen ausschließlich die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge sowie die Flagge der jeweiligen Kommune gehisst oder angebracht werden dürfen. Damit wird das Nebeneinander unterschiedlichster Sonder- oder Aktionsfahnen beendet.

Ergänzend werden in diesem neuen bayerischen Gesetz Teile der Bestimmungen der Flaggen-Verwaltungsanordnung (VwAoFlag) integriert, modernisiert und an die neue Regelung angepasst. Die VwAoFlag ist nach Inkrafttreten des Gesetzes zu ändern. Für Staatsbesuche und besondere protokollarische Anlässe bleibt es zulässig, zusätzlich zur Bundesflagge und zur bayerischen Staatsflagge auch die Fahnen von ausländischen Staatsgästen zu hissen, um den internationalen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Diese Neuregelung schafft eine einheitliche und verständliche Symbolik, fördert ein starkes Identitätsgefühl bei den Bürgern und verhindert Verwirrungen. Sie stärkt zudem die hoheitliche Funktion staatlicher Symbole und verdeutlicht die föderale Einbindung der Kommunen und des Freistaates Bayern in die Bundesrepublik Deutschland. Auf diese Weise entsteht ein kohärentes und unverwechselbares Erscheinungsbild staatlicher Repräsentation.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch den Wegfall zahlreicher wechselnder und zusätzlicher Fahnen entfallen Beschaffungs-, Lager- und Austauschkosten. Langfristig ergibt sich für den Freistaat Bayern und seine Kommunen somit eine Kosteneinsparung.

Gesetzentwurf

Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude (Bayerisches Beflaggungsgesetz – BayBeFlagG)

Art. 1

Bayerische Staatsflaggen

(1) ¹Bayerische Staatsflaggen sind die Streifenflagge und die Rautenflagge. ²Beide stehen einander gleich.

(2) Die Streifenflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Landesfarben, oben weiß, unten blau.

(3) ¹Die Rautenflagge enthält mindestens einundzwanzig weiße und blaue Rauten (Wecken). ²Die von den Rändern der Flagge angeschnittenen Rauten werden mitgezählt. ³Je nach Größe und Form der Flaggen kann sich die Anzahl der Rauten erhöhen. ⁴In jedem Fall ist aber die rechte obere Ecke des Flaggentuchs für eine angeschnittene weiße Raute bestimmt.

Art. 2

Ganzjährige Beflaggung

Die von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäude werden ganzjährig beflaggt.

Art. 3

Art und Weise der Beflaggung

(1) ¹Grundsätzlich werden an Gebäuden des Freistaates Bayern und der Kommunen ausschließlich die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge und, soweit möglich, die kommunale oder regionale Flagge gemeinsam gehisst. ²Bei Staatsbesuchen oder besonderen protokollarischen Anlässen ist zusätzlich das Hissen ausländischer Flaggen zulässig.

(2) ¹Der Bundesflagge gebührt die bevorzugte Stelle. ²Sie ist grundsätzlich in der Mitte zu setzen, rechts anschließend (vom Innern des Gebäudes mit Blick zur Straße) die bayerische Staatsflagge und links die kommunale oder regionale Flagge.

(3) Wird aus Anlass eines Trauerfalls geflaggt, so werden die Flaggen halbmast aufgezogen oder mit Trauerflor versehen.

(4) Ausländische Flaggen dürfen an staatlichen Dienstgebäuden nur mit Genehmigung der Staatskanzlei gesetzt werden.

(5) Mehrere nebeneinander gesetzte Flaggen sollen gleich groß sein.

(6) Zur künstlerischen und technischen Beratung stehen die Staatlichen Hochbauämter zur Verfügung.

Art. 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines****1. Allgemeine Zielsetzung**

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das vorrangige Ziel, die Beflaggung an öffentlichen Gebäuden und sonstigen staatlichen Einrichtungen klar und einheitlich zu regeln. Ausgangspunkt war die Entwicklung, dass in der Praxis eine große Vielfalt an Solidaritäts- und Aktionsfahnen an den Fassaden öffentlich genutzter Gebäude auftauchte, was den hoheitlichen Charakter der Staatsflaggen zu überlagern droht. Indem an den Gebäuden des Freistaates Bayern und der Kommunen ausschließlich die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge und die kommunale oder regionale Flagge gehisst werden dürfen, wird die Symbolkraft dieser Fahnen gestärkt.

2. Gründe für die teilweise Übernahme der Flaggen-Verwaltungsanordnung (VwAoFlag)

Die bisherigen §§ 1 bis 3 der VwAoFlag werden teilweise in das Gesetz integriert und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Dazu zählen insbesondere die Definition der bayerischen Staatsflaggen (Art. 1), die Anlässe zur Beflaggung und deren Anordnung (Art. 2) sowie die Vorschriften zur Reihenfolge, Trauerbeflaggung und technischen Umsetzung (Art. 3). Durch diese Integration werden Doppelregelungen vermieden und eine übersichtliche Rechtsgrundlage geschaffen.

3. Klarstellung zur zulässigen Flaggenführung

Es wurden folgende Fahnen zur Verwendung bestimmt: die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge und die kommunale beziehungsweise regionale Flagge. Damit setzt der Freistaat Bayern seine verfassungsrechtliche Kompetenz im Bereich der Symbolpolitik konsequent um. Die Ausnahme, bei Staatsbesuchen oder besonderen protokollarischen Anlässen ausländische Flaggen zu hissen, berücksichtigt internationale Gepflogenheiten und wahrt zugleich die neue klare Grundregel.

4. Stärkung der hoheitlichen Symbole

Durch die Konzentration auf diese drei Flaggen soll die staatliche und kommunale oder regionale Identität im Bewusstsein der Bürger gestärkt werden. Das Nebeneinander unzähliger Aktionsfahnen hat vielerorts zu Irritationen geführt. Die nunmehrige Reduzierung beugt weiteren Verwechslungen vor und wahrt die Würde hoheitlicher Zeichen.

5. Rechtssicherheit und Umsetzung

Die Umsetzung in ein neues Bayerisches Beflaggungsgesetz schafft Rechtssicherheit, da alle relevanten Vorschriften klar definiert sind. Die Übernahme der bewährten Bestimmungen aus der VwAoFlag gewährleistet eine reibungslose Umsetzung in der Verwaltungspraxis.

Insgesamt wird mit dem Gesetz und der gleichzeitigen Integration von Teilen der bisherigen VwAoFlag ein eindeutiges, respektiertes und wiedererkennbares Symbolsystem etabliert. Die Bevölkerung erkennt sofort, dass es sich um staatliche Einrichtungen handelt, die nicht beliebigen Solidaritäts- oder Protestaktionen unterliegen. Zugleich ist durch die Ausnahmeregelung für offizielle Staatsbesuche die internationale Höflichkeit gewahrt. Auf diese Weise wird die Identität des Freistaates Bayern ebenso gefördert wie der Respekt vor den Hoheitszeichen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu Art. 1****Zu Abs. 1**

Diese Bestimmung wird aus § 1 Abs. 1 VwAoFlag übernommen, um klarzustellen, welche Formen der bayerischen Flagge existieren.

Zu Abs. 2

Diese Regelung stammt aus § 1 Abs. 2 VwAoFlag und definiert die Streifenflagge eindeutig.

Zu Abs. 3

Dies entspricht § 1 Abs. 3 VwAoFlag. Die Festlegung auf mindestens einundzwanzig Rauten hat historische und ästhetische Gründe.

Zu Art. 2

Die Gebäude des Freistaates Bayern und der Kommunen werden in Zukunft ganzjährig beflaggt. Dies sorgt für eine höhere Identifikation mit den Fahnen des Staates. Diese Regelung unterstreicht die permanente hoheitliche Präsenz.

Zu Art. 3**Zu Abs. 1**

Diese Vorschrift modifiziert § 3 Abs. 1 VwAoFlag. Auf die Nennung der Europaflagge wird künftig verzichtet, um die Bedeutung der wichtigsten drei Verwaltungsebenen zu unterstreichen. Die Identifikation der Bürger mit dem Staat, seiner Demokratie und seiner Verfassung muss zentral sein. Gleichzeitig bleiben aus protokollarischen Gründen ausländische Flaggen bei Staatsbesuchen erlaubt.

Zu Abs. 2

Übernahme aus § 3 Abs. 2 VwAoFlag, jedoch angepasst. Die Rangfolge der Hoheitszeichen soll gewahrt bleiben.

Zu Abs. 3

Entspricht § 3 Abs. 3 VwAoFlag. Trauerbeflaggung hat eine lange Tradition und unterstreicht die offizielle Anteilnahme.

Zu Abs. 4

Beruhet auf § 3 Abs. 5 VwAoFlag und wird an die Neuregelung zum Staatsbesuch angepasst.

Zu Abs. 5

§ 3 Abs. 6 VwAoFlag; Einheitlichkeit im Erscheinungsbild wird gewährleistet.

Zu Abs. 6

Entspricht § 3 Abs. 7 VwAoFlag; dient der fachlichen Unterstützung.

Zu Art. 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.